

## Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/6745

Landesrechnungshof

Postfach 3180

24030 Kiel

Vorsitzender des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herr Stefan Weber, MdL Landeshaus 24105 Kiel per E-Mail an: finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen LRH 302 **Telefon 0431 988-0** Durchwahl 988-8979 Datum

25. November 2021

Stellungnahme zur geplanten Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der "HSH Finanzfonds AöR" als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Bitte um Stellungnahme zur geplanten Anpassung des Staatsvertrages sowie des Haushaltsgesetzes 2021 kommen wir gerne nach.

Die Änderung des Staatsvertrages ist ein notwendiger Schritt, um die haushaltsrechtliche gebotene Auflösung der "HSH Finanzfonds AöR" umzusetzen. Nach § 65 LHO soll sich Schleswig-Holstein insbesondere nur dann an Gesellschaften beteiligen, wenn ein wichtiges Landesinteresse besteht. Zudem darf der vom Land angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreicht werden können. Diese Voraussetzungen sind nicht nur bei Eingehen der Beteiligung zu erfüllen. Vielmehr ist deren Einhaltung laufend zu überprüfen.

Die "HSH Finanzfonds AöR" ist ursprünglich gegründet worden, um Anteile an der ehemaligen HSH Nordbank AG zu übernehmen und dieser eine Garantie über 10 Mrd. € zu gewähren. Zwischenzeitlich ist die Garantie voll ausgezahlt, die Anteile an der ehemaligen HSH Nordbank AG sind veräußert und auch die letzte Closing-Bedingung wird zum Jahreswechsel mit der Überführung der Hamburg Commercial Bank in das Einlagensicherungssystem der privaten Banken erfüllt werden. Damit steht einer Auflösung der mittelbaren Beteiligung an der HSH Beteiligungs Management GmbH nichts mehr entgegen. Für die "HSH Finanzfonds AöR" verbleibt als einziger Gesellschaftszweck, die noch bestehenden Verbindlichkeiten zu tilgen. Dies ist nicht ausreichend, um das Fortbestehen einer Landesbeteiligung zu rechtfertigen.

Zur Beurteilung der mit der Freien und Hansestadt Hamburg vereinbarten Ausgleichsregelungen liegen dem Landesrechnungshof weder Rechtsgutachten und Berechnungsgrundlagen noch ein Entwurf der Ausgleichsvereinbarung vor. Hierzu kann daher derzeit noch keine Stellungnahme abgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen gez. Christian Albrecht